

**Erste Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Architektur/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende erste Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen vom 02.05.2022 (Vkl. FHE Nr. 96).

Der Fakultätsrat hat gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger vom 08.04.2019 (ThStAn14, S. 664), die nachstehende Änderung zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident der Hochschule hat am 08.05.2023 die Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Zugangsvoraussetzung zum Studium im konsekutiven Masterstudiengang Architektur an der Fachhochschule Erfurt ist ein erster Hochschulabschluss (Bachelor oder Diplom) eines Architekturstudiums an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder einer Universität mit einer Durchschnittsnote (DN) von mindestens 2,5.

(2) Für die Zulassung zum Masterstudiengang findet ein Auswahlverfahren statt. In das Auswahlverfahren fließt die Durchschnittsnote des Bachelor- oder des Diplomabschlusses (Absatz 3), der Nachweis einer besonderen Motivation (Absatz 4) sowie der Nachweis einer besonderen Qualifikation (Absatz 5) ein.

(3) Die Durchschnittsnote des ersten Studienabschlusses fließt mit 30% in die Gesamtgewichtung ein. Es können maximal 10 Punkte erreicht werden. Diese Punktzahl wird wie folgt vergeben:

|                |           |           |           |           |           |           |           |           |
|----------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| <b>Punkte</b>  | 10        | 9         | 8         | 7         | 6         | 5         | 4         | 3         |
| <b>DN-Note</b> | 1,0 - 1,1 | 1,2 - 1,3 | 1,4 - 1,5 | 1,6 - 1,7 | 1,8 - 1,9 | 2,0 - 2,1 | 2,2 - 2,3 | 2,4 - 2,5 |

Die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote aus § 3 Abs. 3 wird durch einschlägige praktische Tätigkeit oder durch ein Auslandssemester wie folgt verbessert:

- a) 0,10 ab 3 Monate,  
0,20 ab 6 Monate,  
0,30 ab 12 Monate oder  
0,40 ab zwei Jahre einschlägiger beruflicher Tätigkeit und
- b) 0,10 für ein bereits absolviertes Auslandssemester im Rahmen des Architekturstudiums oder eines verwandten Studiengangs wie Innenarchitektur, Stadt- und Raumplanung oder Landschaftsarchitektur.
- c) 0,10 für eine mindestens dreimonatige berufspraktische Erfahrung im Ausland. Eine Kombination mit a) ist möglich.

(4) Die:der Bewerber:in muss den Nachweis einer besonderen Motivation für den gewählten Studiengang erbringen. Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsantrag beigefügtes Motivationsschreiben, in dem Folgendes darzulegen ist:)

- a. aufgrund welcher spezifischen Begabungen und/oder Befähigung die\*der Bewerber:in sich im Sinne des Studiengangs Architektur für besonders geeignet hält

- b. aufgrund welcher Erfahrungen die:der Bewerber:in sich im Sinne des Studiengangs Architektur für besonders geeignet hält
- c. aufgrund welcher Erwartung das Masterstudium an der Fachhochschule Erfurt aufgenommen werden soll.

Dabei werden für jedes der genannten Kriterien (a bis c) entweder 0 Punkte, 1 Punkt oder 2 Punkte vergeben. Diese Punktzahl entspricht folgender Bewertung:

0 = das Kriterium wird nicht oder nicht überzeugend dargelegt,  
1 = das Kriterium wird teilweise dargestellt,  
2 = das Kriterium wird überzeugend dargelegt.

Das Motivationsschreiben fließt mit 10% in die Gesamtgewichtung ein. Die\*der Bewerber\*in kann maximal 6 Punkten erzielen.

- (5) Als Nachweis für eine besondere Qualifikation ist eine Dokumentation von zwei - im vorangegangenen Studiengang verfassten - Entwurfsprojekten und einer Arbeit, die sich künstlerisch oder konzeptionell mit den Themen des Raumes oder der Raumwahrnehmung auseinandersetzt, in Form eines Portfolios mit Darstellung jedes Projektes auf je 2 DIN A3-Seiten einzureichen.

Die Projekte werden nach den folgenden Kriterien bewertet:

- a. Entwurfsidee/-konzept
- b. Durcharbeitung und Funktionalität
- c. Darstellung und Gestaltung

Die Arbeit, die sich künstlerisch oder konzeptionell mit den Themen des Raumes oder der Raumwahrnehmung auseinandersetzt, wird inhaltsbezogen in Anlehnung an die unter Abs. 5 genannten Kriterien bewertet. Je nach inhaltlicher Ausrichtung sind Abweichungen möglich.

Dabei werden für jedes der genannten Kriterien (a bis c) entweder 0 Punkte, 1 Punkt oder 2 Punkte vergeben. Diese Punktzahl entspricht folgender Bewertung:

0 = das Kriterium wird nicht oder nicht überzeugend dargelegt,  
1 = das Kriterium wird teilweise dargestellt,  
2 = das Kriterium wird überzeugend dargelegt.

Das Portfolio wird mit maximal 18 Punkten bewertet und fließt mit 60% in die Gesamtgewichtung ein, d.h. 20% pro Projekt bzw. Arbeit.

- (6) Die Feststellung der Eignung für das Masterstudium erhalten diejenigen Bewerber:innen, die im Auswahlverfahren von möglichen 10 Punkten (3 Punkte Durchschnittsnote erster Studienabschluss, 1 Punkt Motivationsschreiben, 6 Punkte Portfolio) mindestens 6 Punkte erreicht haben.

- (7) Die Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei im Masterstudiengang lehrenden Professor:innen der Hochschule. Sie prüft die vorgelegten Unterlagen und trifft die Auswahlentscheidung.
  - (8) Das Ergebnis der Auswahlentscheidung wird den Bewerber:innen nach Abschluss des Auswahlverfahrens schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
2. In § 4 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt: „Ein Projektstudio und ein Wahlpflichtmodul in jedem genannten Modulbereich finden in englischer Sprache statt. Um welche Module es sich konkret handelt, wird in der Ankündigung des Lehrangebots für das jeweilige Semester festgelegt.“
  3. Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 08.05.2023

Prof. Dr. Frank Setzer  
Präsident der Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Reinhold Zemke  
Dekan Fakultät Architektur und Stadtplanung